



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Côte d'Ivoire (Republik Côte d'Ivoire; Elfenbeinküste)

a) urkundliche Nachweise zur Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (l' Officier de l' état civil), mit Familienstandsangabe (z.B. Mentions: néant / Ergänzungen: keine)
2. **Aktuelle Ledigkeits- und Familienstandsbescheinigung**,
ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung

oder

in Form eines **Certificat de célibat**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ivorischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.
Es ist aber die Beschreibung des Scheidungsurteils im Standesamtsregister der betreffenden Person unter Vorlage eines rechtskräftigen Scheidungsurteils erforderlich.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.